

## **Bekanntmachung über die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Frühjahr 2024**

nach § 6 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)

**Antragsberechtigt sind Studierende der Pharmazie, die an der Universität Freiburg, Heidelberg oder Tübingen eingeschrieben sind.**

Die Online-Zulassungsanträge müssen bis spätestens **20.01.2024** bei der Zulassungsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart - Landesprüfungsamt für Gesundheitsfachberufe, Referat 95.1) eingegangen sein.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, können später eingehende Anträge nur dann berücksichtigt werden, wenn ein wichtiger Grund für das Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird und der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des Bewerbers noch zulässt (§ 7 Abs. 1 AAppO).

Als Antragsunterlagen sind beizufügen (§ 6 Abs. 4 AAppO):

- Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung
- Nachweis über ein Studium der Pharmazie von mindestens vier Jahren
- Transcript of Records über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen zu den in der Anlage 1 zu Buchstaben E bis I aufgeführten Stoffgebieten:
  - Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie
  - Pharmazeutische Technologie einschl. Medizinprodukten, Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln
  - Biopharmazie einschl. arzneiformenbezogener Pharmakokinetik
  - Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, genetisch hergestellte Arzneimittel)
  - Pharmazeutische Biologie III ( Biologische und phytochemische Untersuchungen)
  - Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)
  - Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte
  - Klinische Pharmazie
  - Pharmakotherapie
  - Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs
  - Pharmakoökonomie und Pharmakoepidemiologie (nur Universität Tübingen)
  - Wahlpflichtfach
  
- Etwaige Anrechnungsbescheide des Landesprüfungsamtes zu den o.g. Seminaren und praktischen Lehrveranstaltungen.

Folgende Unterlagen sind **nur** von Studenten der Universität Heidelberg und Tübingen einzureichen:

- Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern
- Zeugnis über die Allgemeine Hochschulreife
- Nachweis über die achtwöchige Tätigkeit als Famulus (§ 3 AAppO), evtl. mit Anrechnungsbescheid über Teil im Ausland.

Soweit das Transcript of Records bei der Anmeldung zur Prüfung **am 20.01.2024** nicht vollständig ist (da noch Klausuren des **Wintersemesters 2023/2024** anstehen) **können diese bis spätestens 22.02.2024 nachgereicht werden.**

**Sollten Sie eine oder mehrere Klausuren aus dem Wintersemester 2023/2024 nicht bestehen, bitten wir um sofortige schriftliche Rücknahme Ihres Zulassungsantrags. Sie erhalten dann umgehend die mit dem Antrag eingereichten Nachweise per Einschreiben zurück.**

Über den Zulassungsantrag entscheidet das Landesprüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfungsbewerber die vorgeschriebenen Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Es ist zu beachten, dass alle Unterlagen und Nachweise (z.B. Transcript of Records) im Original einzureichen sind mit Originalunterschrift und Siegel der Universität.
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nach den Bestimmungen der AAppO ist der Prüfling spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin zu laden. Die Zulassung und Ladung erfolgt in Baden-Württemberg Online. In dem Zulassungsantrag haben Sie deshalb eine E-Mail- Adresse anzugeben, an welche Ihnen die Mitteilung über die Zulassung und auch eine postalische Adresse an die das Prüfungsergebnis zugestellt werden kann.

Bitte beachten Sie bei der Angabe Ihrer postalischen Anschrift, dass später die Prüfungsergebnisse in der vorlesungsfreien Zeit versandt werden. Daher kann evtl. die Angabe der Heimatadresse sinnvoller sein. Für den Fall der Abwesenheit sollte zur Vermeidung von Nachteilen einer empfangsberechtigten Person entsprechende Postvollmacht zur Entgegennahme der Ladung erteilt werden.